

# RS Vwgh 1991/12/18 91/01/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1991

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

StbG 1985 §34 Abs1;

StbG 1985 §34 Abs2;

## Rechtssatz

Einer vom Beschwerdeführer zugleich mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft unterzeichneten Erklärung mit dem Wortlaut "Ich bestätige hiemit die Übernahme des Verleihungsbescheides. Weiters nehme ich zur Kenntnis, daß ich binnen 2 Jahren den Nachweis über das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband zu erbringen habe, ansonsten ein Verfahren gemäß § 34 StBG eingeleitet werden muß." ist zu entnehmen, daß dem Bf die Bestimmung des § 34 Abs 1 StbG zwar zur Kenntnis gebracht wurde, in der Erklärung aber lediglich von einer künftigen, möglichen Einleitung eines Entziehungsverfahrens die Rede ist. Die Behörde hat somit ihrer Verpflichtung gem § 34 Abs 2 StbG nicht entsprochen, da naturgemäß nicht zugleich mit der Verleihung einer Staatsbürgerschaft gleichzeitig von einer beabsichtigten Entziehung ausgegangen werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991010138.X01

## Im RIS seit

18.12.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)